

Sitzung vom 30. Januar 2013

### **91. Anfrage (Anrechnung der Dienstjahre der Lehrpersonen)**

Die Kantonsräte Andreas Erdin, Wetzikon, Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, und Christoph Ziegler, Elgg, haben am 12. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 16 der Lehrpersonalverordnung von 2000 (LPVO) wird bei der Einstufung in die Lohnklasse die Unterrichtstätigkeit von Sekundarlehrerinnen erst ab dem 24. Altersjahr angerechnet, diejenige von Primarlehrern erst ab dem 23. Altersjahr und diejenige von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erst ab dem 22. Altersjahr.

Nun hat aber seit 2000 die Anzahl der Schülerinnen, die eine Klasse überspringen (vor allem in der Primarschule), zugenommen. Somit wird es in den kommenden Jahren vermehrt Berufseinsteigerinnen geben, die ihre Lehrerausbildung vor ihrem 24. bzw. 23. bzw. 22. Geburtstag abgeschlossen haben. Diesen wird – infolge der Beschränkung durch § 16 LPVO – ein Jahr Unterrichtstätigkeit nicht angerechnet (in seltenen Fällen zwei Jahre), was sich dann auf die Lohneinstufung während ihres ganzen Berufslebens auswirken kann.

Berufseinsteiger, die damals als Schüler eine Klasse übersprungen hatten, unterrichten deshalb als Lehrer doch nicht schlechter. Vielmehr beginnen sie ihre Lehrerlaufbahn früher, weil sie zielbewusst oder fleissig oder talentiert oder besonders motiviert (oder sonstwie gut) sind.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Sekundarlehrer, wie viele Primarlehrerinnen und wie viele Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen waren in den vergangenen fünf Schuljahren jeweils von der Beschränkung durch § 16 LPVO betroffen?
2. Wie viele Berufseinsteigerinnen waren in den Schuljahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, 2010/11 und 2011/12 jeweils von der Beschränkung durch § 16 LPVO betroffen?
3. Erwartet der Regierungsrat auch, dass in den kommenden Jahren die Anzahl der Berufseinsteigerinnen, die von der Beschränkung durch § 16 LPVO betroffen sind, zunehmen wird?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese Berufseinsteigerinnen eine solche Beschränkung als ungerecht empfinden?
5. Aus welchem Grund ist diese Beschränkung in die LPVO aufgenommen worden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Erdin, Wetzikon, Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 16 Abs. 1 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) werden neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen in der Lohnstufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufsjahren zu einer höheren LohnEinstufung führt. Für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, d. h. Lehrpersonen, die direkt nach der Ausbildung in den Lehrberuf einsteigen, sind die in der Anfrage erwähnten Altersgrenzen gemäss § 16 Abs. 2 LPVO nicht von Bedeutung, weil diese Lehrpersonen unabhängig von ihrem Alter in die Lohnstufe 1 eingereiht werden. Betroffen von der Regelung gemäss § 16 Abs. 2 LPVO sind vor allem Lehrpersonen, die in einem anderen Kanton eine – im Vergleich zum Kanton Zürich – kürzere Ausbildungszeit absolviert haben.

Zu Frage 1:

An der Zürcher Volksschule bestehen zurzeit rund 12 000 Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Von den Lehrpersonen, die zwischen 2008 und 2012 in den Zürcher Schuldienst eingetreten sind, waren insgesamt 653 Personen von der Regelung gemäss § 16 Abs. 2 LPVO betroffen:

Stufe	Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe	Handarbeit / Hauswirtschaft
Anzahl Lehrpersonen	169	397	43	44

Die meisten dieser Lehrpersonen besitzen ein ausserkantonales Lehrdiplom oder haben ihre Ausbildung vor der Einführung der Pädagogischen Hochschulen absolviert.

Zu Frage 2:

Wie einleitend ausgeführt wurde, sind die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger von der Regelung gemäss § 16 Abs. 2 LPVO nicht betroffen.

Zu Frage 3:

Im Zuge der Schaffung der Pädagogischen Hochschulen haben sich die unterschiedlichen Ausbildungsdauern angeglichen. Es ist deshalb keine Zunahme der von der Regelung gemäss § 16 Abs. 2 LPVO betroffenen Lehrpersonen zu erwarten.

Zu Frage 4:

Die Bestimmung von § 16 Abs. 2 LPVO verhindert eine Bevorzugung von Lehrpersonen, die eine kürzere Ausbildung absolviert haben (vgl. die Beantwortung der Frage 5). Das Verwaltungsgericht hat diese Regelung in zwei Entscheidungen als rechtmässig beurteilt (vgl. PB.2005.00044, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch), und VB.2011.00090).

Zu Frage 5:

Die Ausbildung der Lehrpersonen war früher in verschiedenen Kantonen kürzer als im Kanton Zürich. Die Regelung gemäss § 16 Abs. 2 der LPVO verhindert eine Benachteiligung der Lehrpersonen, die im Kanton Zürich eine längere Ausbildungsdauer absolviert haben, indem die kürzere Ausbildungsdauer mit zusätzlicher Unterrichtserfahrung kompensiert werden muss. Nach wie vor treten Lehrpersonen aus anderen Kantonen oder Wiedereinsteigende in den Schuldienst ein, die eine kürzere Ausbildung absolviert haben. Würde die geltende Regelung aufgehoben, müssten diese Lehrpersonen in höhere Lohnstufen eingereiht werden. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Lehrpersonen mit längerer Ausbildungsdauer und den amtierenden Lehrpersonen führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**